Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Beschäftigte erhalten durch die Regelungen zur Pflegezeit im weiteren Sinne die Möglichkeit einer kurzfristigen Freistellung von der Arbeitspflicht in einer akuten Pflegesituation und einer längerfristigen ganzen oder teilweisen Freistellung bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen. Außerdem besteht die Möglichkeit auf Freistellung „in der letzten Lebensphase“. Die Regelungen sind zu finden im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPZG).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt hierzu sehr gute Informationen sowie Formulare und Merkblätter zur Verfügung: www.wege-zur-pflege.de

Ziel aller Regelungen ist es, die Angehörigen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen. Dienstliche Belange müssen insoweit genauso zurückgestellt werden wie ansonsten oft übliche Antragsfristen.

Kontakt zur GEW

Kreisverband Eschwege	c/o Anja von Specht Anhalter Weg 1 37287 Wehretal	0 56 51 – 99 31 51 a.vonspecht@gew-hrwm.de
Kreisverband Hersfeld-Rotenburg	c/o Gerda Körzell Finkenweg 63 36251 Bad Hersfeld	0 66 21 – 62 08 11 g.koerzell@gew-hrwm.de
Kreisverband Witzenhausen	c/o Richard Maydorn Ernst-Koch-Straße 4 37213 Witzenhausen	0 55 42 – 50 29 5 30 r.maydorn@gew-hrwm.de

Impressum

Herausgeber (V.i.S.d.P.)
Angestelltenvertreter der GEW im Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt in Bebra
Richard Maydorn ✉ r.maydorn@gew-hrwm.de
Jürgen Relke ✉ j.relke@gew-hrwm.de

Verantwortlicher Redakteur Richard Maydorn, KV Witzenhausen

PERSONALRATSWAHLEN 2020
AKTIV ▪ KOMPETENT ▪ DEMOKRATISCH

LandesTicket *auch* für VSS-Kräfte

VSS-Kräfte erhalten, ebenso wie Beamte und die Angestellte im Tarifvertrag-Hessen, das **kostenlose LandesTicket**. Dieses kann aus organisatorischen Gründen – so teilte es das Staatliche Schulamt mit – erst nach Abgabe der ersten Monatsabrechnung ausgestellt werden. Man erhält das LandesTicket dann im Folgemonat. Tarifbeschäftigte sollten das LandesTicket entweder mit Dienstantritt oder nach Einreichen aller Unterlagen durch die Schulleitung beim Staatlichen Schulamt erhalten.

Sollte es zu Problemen bei der Ausstellung des LandesTickets kommen, wenden Sie sich bitte an die beiden **Angestelltenvertreter im Gesamtpersonalrat**:

Richard Maydorn
Johannisberg-Schule Witzenhausen
Haupt- und Realschullehrer (GPRLL-Vorsitzender)
✆ 0 55 42 – 50 29 5 30
✉ r.maydorn@gew-hrwm.de

Jürgen Relke
Modellschule Obersberg, Bad Hersfeld
Gymnasiallehrer / Oberstudienrat
✆ 0 56 22 – 70 58 7
✉ j.relke@gew-hrwm.de

Arbeitsbefreiung bei Erkrankung von Kindern unter zwölf Jahren

Wie viele Tage man als Arbeitnehmer/in zu Hause bleiben darf, wenn ein Kind erkrankt ist, ist für gesetzlich Krankenversicherte eindeutig geregelt.

Geltende Regelungen für (gesetzlich versicherte) Arbeitnehmer

Nach §45 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) haben gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Erkrankung von Kindern unter zwölf Jahren einen Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber ihrem Arbeitgeber, wenn sie selbst und ihre Kinder gesetzlich krankenversichert sind. Dieser **Freistellungsanspruch** beträgt:

- 10 Arbeitstage je Kind pro Kalenderjahr und je Elternteil
- bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern maximal 25 Tage pro Jahr und Elternteil
- bei Alleinerziehenden 50 Tage pro Jahr.

Der Freistellungsanspruch kann nicht durch Arbeitsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ein entsprechendes ärztliches Attest muss auf Wunsch des Arbeitgebers vorgelegt werden. Während dieser Zeit erhalten die Beschäftigten kein Arbeitsentgelt, sondern ein sogenanntes „Kinderkrankengeld“. Voraussetzung ist, dass ein ärztliches Attest bei der Krankenkasse vorgelegt wird. Das Krankengeld beträgt 70% des Bruttoeinkommens, maximal 90% des Nettoeinkommens. Von diesem „Bruttokrankengeld“ werden Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgezogen, so dass der tatsächliche Betrag entsprechend niedriger ist („Nettokrankengeld“). Einen Krankengeldzuschuss nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst gibt es nicht.

Mitglied bei der GEW-Hessen – Wir helfen weiter ...

Sie erhalten ab dem Eintritt kostenlose Rechtsberatung durch unsere ehrenamtlichen qualifizierten Rechtsberater und durch unsere hauptamtlichen Juristinnen der Landesrechtsstelle sowie durch unseren Tarifsekretär.

➔ **www.gew.de/anmeldeformular/**

Crash-Kurs „Tarif- und Dienstrecht für UBUS-Kräfte“

Mit dem **Crash-Kurs im Tarif- und Dienstrecht** wollen die GEW-Vertreter im GPRLL sowohl den UBUS-Kräften als auch Personalräten einen Einblick in die wichtigsten rechtlichen Aspekte der täglichen Arbeit einer USF- oder UBUS-Kraft geben. Neben Dienst- und Konferenzordnung werden tarifrechtliche Aspekte der Arbeitszeit, finanzielle Zuschläge, „Vertrauenszeit“, Urlaubsantrag, Dienstplan, die Verankerung von UBUS im Schulprogramm und die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung thematisiert. Musteranträge und umfangreiches Material erhalten die Teilnehmenden bei der Fortbildung.

Übrigens: Das **Recht auf Teilnahme an Fortbildungen** unter Fortzahlung des Entgelts ergibt sich aus §4 der Dienstordnung in Verbindung mit Nr. 3.3 des UBUS-Erlasses. Personalräte müssen einen Entsendebeschluss fassen.

Zur Anmeldung geht’s hier

(Sommer-)Ferienbezahlung im befristeten Arbeitsverhältnis...

Vollmundig verkündete Kultusminister Lorz im Sommer letzten Jahres, dass die Nicht-Beschäftigung befristet angestellter Lehrkräfte während der Sommerferien der Vergangenheit angehöre. Weit gefehlt (!) – Allein in unserem Schulaufsichtsbereich wurden 20% (rund 50 Kolleg/innen) nicht bezahlt und mussten stempeln gehen. Deshalb setzt sich die GEW auch weiterhin für die Sommerferienbezahlung aller angestellten Lehrkräfte ein.

➔ Kontaktieren Sie Ihre Angestelltenvertreter, wenn Sie von der Problematik betroffen sind.

Angestelltenvertreter: Kandidaten für den Gesamtpersonalrat

Am 12. und 13. Mai 2020 sind Personalratswahlen an allen hessischen Schulen. Abweichend von der üblichen gemeinsamen Wahl von Beamten und Angestellten in der Schule wird bei den Wahlen zum Haupt- und Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer getrennt nach Gruppenzugehörigkeit gewählt, d.h. die Angestellten wählen nur Angestelltenvertreter/innen.

PERSONALRATSWAHLEN 2020
AKTIV • KOMPETENT • DEMOKRATISCH

Werner Herbert (55) ist Berufschullehrer an der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld und ehrenamtlicher Rechtsberater der GEW.

Christiane Hopf (64) ist angestellte Grundschullehrerin an der Aulatalschule in Kirchheim, die sich für bessere Arbeitsbedingungen von Angestellten engagiert.

Edgar Wilhelm (54) ist Förderschullehrer an der Pestalozzischule in Eschwege und setzt sich für bessere Arbeitsbedingungen im BFZ und an Förderschulen ein.

Sebastian Mader (43) ist als UBUS-Kraft an der Johannisberg-Schule und den Beruflichen Schulen in Witzenhausen tätig. Er engagiert sich für die die Interessen von sozialpädagogischen Fachkräften im Schuldienst.

FAQ – Tarifbeschäftigte – Eingruppierung / Einstufung

(1) Für die Anrechnung von Vorzeiten auf die Zuordnung zu Entwicklungsstufen gilt, dass Kolleginnen und Kollegen ohne einschlägige Berufserfahrung in die Stufe 1 kommen.

(2) Unterbrechungen nach einem Arbeitsverhältnis von mehr als 6 Monaten zählen als „schädliche Unterbrechung“ und können zu Rückstufungen führen.

(3) Begonnene Stufenlaufzeiten bei vorherigen Arbeitgebern können bei der Einstufung in den Tarifvertrag-Hessen (TV-H) nicht berücksichtigt werden, so dass eine Stufe (in Abhängigkeit der Berufserfahrung) neu zu laufen beginnt.

(4) UBUS-Kräfte sind dank Intervention der GEW-Fraktion seit Frühjahr 2019 endgültig eingruppiert worden, wobei die Anerkennung von Abschlüssen schleppend verläuft.

Mehr auf unserem **Merkblatt zur TV-H** finden Sie weitere Informationen:

www.gew-hrwm.de ➔ Recht ➔ **„Informationen für Arbeitnehmer“**

FAQ – UBUS / USF / Sozialpädagogen – Zuschläge nach §8 TV-H

Als Ausgleich von Sonderformen der Arbeit erhalten Beschäftigte **auf Antrag** neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung **Zeitzuschläge** (je Stunde) nach §8 TV-H:

a)	für Überstunden	➔ in den Entgeltgruppen 1 bis 8	30 %
		➔ in der Entgeltgruppe 9 bis 15	15 %
b)	für Nachtarbeit	Nachtarbeit = Zeit zw. 21 u. 6 Uhr (§7 Abs. 5 TV-H)	20 %
c)	für Sonntagsarbeit		25 %
d)	bei Feiertagsarbeit	➔ ohne Freizeitausgleich	135 %
		➔ mit Freizeitausgleich	35 %
e)	für Arbeit am 24. und 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr		35 %
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt		20 %

FAQ – UBUS / USF / Sozialpädagogen – Krank im Urlaub

USF- und UBUS-Kräfte müssen **formlose Urlaubsanträge** stellen, auch wenn Sie bereits die Ferienzeiten eingearbeitet haben. Sollten Sie dann im genehmigten Urlaub erkranken, müssen Sie ihre Krankmeldung innerhalb einer Frist von drei Tagen beim Schulamt vorlegen. Die GEW Hessen hat vor dem Verwaltungsgericht erstritten, dass diese Urlaubszeiten dann zurückgegeben werden müssen und Urlaub während der Schulzeit genommen werden muss.

FAQ – UBUS / USF / Sozialpädagogen – Material & Download

In unserem Downloadbereich finden Sie in der neuen Rubrik **„Informationen für USF / UBUS“** u.a. den Rückerstattungsantrag von Urlaub während Krankheit und eine Umrechnungstabelle für die Arbeitszeitdokumentation.

Weiterhin finden Sie dort Antragsformulare, Entgelttabellen, den Eingruppierungserlass und andere Dokumente.

www.gew-hrwm.de ➔ Recht ➔ **„Informationen für USF / UBUS“**